

Alles oder nichts? Zur Natur des Verzichts der Parteien auf die Hauptverhandlung

Art. 233 und 232 ZPO

Die Parteien können wahlweise auf einzelne Prozessabschnitte oder auf die gesamte Hauptverhandlung verzichten. [235]

BGer 4A_47/2015 vom 2. Juni 2015

A., Kläger und Beschwerdeführer, hatte beim Handelsgericht des Kantons Zürich erfolglos Klage erhoben, nachdem die Versicherung B. AG Rentenleistungen gestützt auf Ergänzende Versicherungsbestimmungen (EVB) eingestellt hatte. A. bestritt die Anwendbarkeit der EVB und machte im Übrigen mit Beschwerde in Zivilsachen insbesondere eine Verletzung seines rechtlichen Gehörs geltend, weil die Vorinstanz ihm das Recht auf einen Schlussvortrag (Art. 232 ZPO) versagt habe. Auf Initiative der Vorinstanz hatten die Parteien übereinstimmend erklärt, dass sie – unter Vorbehalt der Durchführung eines Beweisverfahrens – auf die Durchführung einer mündlichen Hauptverhandlung verzichteten. Die Vorinstanz hatte daraufhin die Klage ohne weitere Anhörung abgewiesen. Dies habe, so A., sein Recht auf rechtliches Gehör verletzt, weil Art. 232 ZPO den Parteien garantiere, sich vor Erlass des Urteils nicht nur zum Beweisergebnis, sondern auch zur Sache selbst zu äussern.

Das Bundesgericht rekapitulierte verschiedene Parteirechte im Rahmen der Hauptverhandlung (Art. 228 ff. ZPO), bekräftigte das Recht der Parteien, auf eine Hauptverhandlung zu verzichten (Art. 233 ZPO), und erläuterte, dass ein solcher Verzicht vor allem der Verfahrensbeschleunigung diene und angezeigt sei, wenn eine Beweisführung nicht zwingend sei. Mit Blick auf das Schrifttum führte das Gericht aus, dass die Parteien wahlweise entweder ganz oder nur teilweise auf die Durchführung der Hauptverhandlung verzichten könnten. Damit verwarf es die gegenteilige Meinung einzelner Autoren, die dafür votieren, die Verzichtsvereinbarung als Gesamtverzicht zu verstehen, welche alle Teilhandlungen der Hauptverhandlung miterfasst. Ein Verzicht auf die Hauptverhandlung, so das Fazit des Gerichts, sei demnach nicht als Wunsch der Parteien zu verstehen, direkt einen Gerichtsentscheid zu verlangen – selbst dann nicht, wenn der Verzicht pauschal erklärt werde.

Dennoch drang A. mit seiner Rüge nicht durch. Da die Vorinstanz kein Beweisverfahren durchgeführt habe, sei nicht ersichtlich, inwiefern sich der Beschwerdeführer zum Beweisergebnis und zur Sache nochmals hätte äussern müssen.

Kommentar

Art. 233 ZPO legt fest, dass die Parteien gemeinsam auf die Durchführung der Hauptverhandlung verzichten können. Welche prozessualen Handlungen davon miterfasst werden, lässt das Gesetz offen. Das Bundesgericht hat sich für eine «parteilichfreundliche» Auslegung ausgesprochen und stützt die in der Literatur mehrheitlich vertretene Meinung, dass selbst ein pauschal erklärter Verzicht nicht als Gesamtverzicht zu werten sei. Vielmehr könnten die Parteien gestützt auf Art. 233 ZPO sowohl auf die vollständige Hauptverhandlung (Parteivorträge, Beweisverfahren und Schlussvortrag) als auch auf einzelne dieser Prozessabschnitte verzichten (gl.M.: LEUENBERGER, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2. A., Zürich 2013, Art. 233 N 1b; PAHUD in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO), Zürich/St. Gallen 2011, Art. 233 N 1; Kuko ZPO-NAEGELI/MAYHALL Art. 233 N 4; a.M.: BSK ZPO-WILLISEGGER, Art. 233 N 12, 19 f.).

Die Argumentation des Bundesgerichts überzeugt dennoch nicht restlos. Einerseits begründet das Gericht nicht, weshalb es sich der Mehrheitsmeinung anschliesst, obwohl die gegenteilige Auffassung weder durch das Gesetz noch durch die Materialien ausgeschlossen wird. Vor dem Hintergrund der Verhandlungsmaxime scheint es ausserdem zumutbar, zu verlangen, dass die Parteien hinreichend deutlich erklären, worauf genau sie zu verzichten beabsichtigen.

Andererseits scheint die Abweisung der Rüge inkonsequent, weil das Bundesgericht im gleichen Atemzug die Möglichkeit des Teilverzichts verteidigt, dem Beschwerdeführer den Schlussvortrag aber trotzdem versagt. Steht das Gericht für eine differenzierende Auslegung von Art. 233 ZPO ein, so scheint dies nicht sachlogisch. Das Gesetz nämlich sichert explizit eine Schlussstellungnahme zu, nicht nur zum etwaigen Beweisverfahren, sondern auch «zur Sache» selber – unabhängig davon, ob ein Beweisverfahren stattgefunden hat. Neue rechtliche Ausführungen etwa müssen unbeschränkt zulässig bleiben, gerade wenn insistiert wird, dass ein Verzicht der Parteien im Zweifel nur als Verzicht auf eine Parteiverhandlung aufzufassen sei (vgl. auch PAHUD, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO), Zürich/St. Gallen 2011, Art. 232 N 1).